

**Niederschrift-Auszug SFW 2018/002**  
**des Ausschusses für Steuerung, Finanzen und Wirtschaftsförderung (SFW)**  
**der Gemeinde Großheide am 11.01.2018**

**Tagesordnungspunkt: 3.2**  
**Sammelposten - Inanspruchnahme der Übergangsregelung**

**Sachverhalt:**

Die bisher geltende Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) wird durch die Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) ersetzt. Die Neufassung des Gesetzes soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Den Kommunen soll durch eine Übergangsregelung eine weitere Anwendung der bisherigen Vorschriften (GemHKVO) ermöglicht werden.

Gemäß § 45 (6) GemHKVO werden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht.

Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden, gemäß § 47 (2) GemHKVO. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

**Rechtsänderung:**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO wird aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität die Wertgrenze für die Anschaffung bzw. Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen von 150 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Diese geringwertigen Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, werden unmittelbar als Aufwand gebucht.

Den Kommunen wird bewusst kein Wahlrecht eingeräumt, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Allerdings besteht hierzu eine Übergangsregelung in § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO.

Mit der Erhöhung der Wertgrenze für (geringwertige) Vermögensgegenstände von 150 Euro auf 1.000 Euro entfällt die Möglichkeit der Bildung von Sammelposten nach dem bisherigen § 47 Abs. 2 GemHKVO. Gebildete Sammelposten sind übergangsweise nach § 63 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Die Sammelposten der Gemeinde Großheide hatten in den zurückliegenden Haushaltsjahren folgendes investives Volumen:

2013: 44.400 €	2016: 64.400 €
2014: 39.900 €	2017: 52.700 €
2015: 47.600 €	2018: 48.600 €

Die Übergangsregelung in § 63 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der KomHKVO sieht die Möglichkeit vor, das auf Beschluss der Vertretung die Regelungen der bisherigen GemHKVO bezüglich der Sammelposten anwendbar bleiben, jedoch nicht für Haushaltsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

**Diskussionsverlauf:**

Kämmerer Meins erläutert kurz die Sach- und Rechtslage in Bezug auf die Bildung von Sammelposten.

Dem Beschlussvorschlag wird sodann ohne weitere Aussprache einstimmig gefolgt.

**Beschluss:**

Der Übergangsregelung gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO (Entwurf), die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO über den 31.12.2016 hinaus anzuwenden, wird zugestimmt. Die Übergangsregelung soll für die Jahre 2017 bis einschließlich 2020 in Anspruch genommen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0